

Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung

Gehweginstandsetzung im öffentlichen

Straßenland der Gemeinde Zeuthen

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind Gehweginstandsetzungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum einschließlich sämtlicher hierfür erforderlicher Nebenleistungen.

Ziel der Maßnahmen ist die Sicherstellung der Verkehrssicherheit, der Gebrauchstauglichkeit sowie der dauerhaften Erhaltung bestehender befestigter und unbefestigter Gehwegflächen.

Die auszuführenden Leistungen umfassen insbesondere die Instandsetzung, Erneuerung und Anpassung von Gehwegoberflächen aus Betonplatten, Pflasterbelägen und sonstigen befestigten Flächen einschließlich erforderlicher Unterbauarbeiten, Randbefestigungen sowie notwendiger Anpassungsarbeiten an angrenzende Bauteile und Einbauten. Darüber hinaus umfasst die Leistung die Herstellung von Regenwasserversickerungsanlagen sowie die Lieferung und den Einbau sonstigen Straßeninventars.

Die Beauftragung der Leistungen erfolgt bedarfsorientiert im Rahmen einzelner Abrufe während der Vertragslaufzeit. Ein Anspruch auf Abruf bestimmter Leistungen oder Mengen besteht nicht. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen dienen ausschließlich der Kalkulationsgrundlage.

Sämtliche Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Normen, den geltenden technischen Regelwerken sowie den Vorgaben der zuständigen Straßen- und Verkehrsbehörden auszuführen. Hierbei sind insbesondere Anforderungen an Arbeitssicherheit, Verkehrsführung, Barrierefreiheit sowie Umwelt- und Anwohnerschutz zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Geräte, Materialien, Fachkräfte sowie Sicherungsmaßnahmen bereitzustellen. Die Baustellenabwicklung ist so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs sowie angrenzender Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt bleiben.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen. Die ausgeführten Leistungen sind durch prüffähige, positionsweise gegliederte Aufmaße nachzuweisen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Leistungen werden im gesamten Gebiet der Gemeinde ausgeführt. Die Einzelmaßnahmen umfassen überwiegend klein- bis mittelflächige Instandsetzungsarbeiten an Gehwegen und Nebenflächen. Der Umfang der jeweiligen Maßnahmen kann von punktuellen Schadstellen bis hin zu zusammenhängenden Flächenabschnitten variieren.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen stellen Erfahrungswerte bzw. geschätzte Jahresmengen dar und dienen ausschließlich der Kalkulationsgrundlage.

Die zu bearbeitenden Teilflächen werden im Rahmen der jeweiligen Bauanlauf- bzw. Bauberatung abgestimmt.

Die für das jeweilige Vertragsjahr angegebenen Mengen beruhen auf Erfahrungswerten, aktuellen Schadensbewertungen sowie den vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen und dienen ausschließlich der Kalkulationsgrundlage.

2. Vorbemerkungen

Aufgrund des vorhandenen Baum- und Wurzelbestandes ist bei der Ausführung der Arbeiten besondere Sorgfalt erforderlich. Arbeiten im Bereich der Kronentraufe dürfen ausschließlich in Handschachtung ausgeführt werden. Beschädigte Wurzeln sind fachgerecht gemäß den einschlägigen Regelwerken der Baumpflege zu behandeln. Außerhalb der Kronentraufbereiche darf mit Kleingeräten gearbeitet werden.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich über die Lage vorhandener Kabel, Leitungen, Kanäle, Dränagen und sonstiger Anlagen bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern zu informieren sowie erforderliche Genehmigungen einzuholen.

Erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen und Sperrgenehmigungen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzuholen.

Anfallender Bauschutt, Verpackungsmaterialien und sonstige Abfälle sind durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

Die Gehweginstandsetzung ist so auszuführen, dass die Erreichbarkeit der Grundstücke für Anwohner grundsätzlich gewährleistet bleibt.

Die erforderliche Absteckung ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich vorzunehmen. Sämtliche hierfür entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Arbeiten zur Herstellung des Gründungsplanums dürfen grundsätzlich nur bei geeigneter Witterung ausgeführt werden. Das hergestellte Planum ist unmittelbar nach der Herstellung und Nachverdichtung durch geeignete Maßnahmen gegen Durchfeuchtung zu schützen.

Anschlüsse für Strom, Wasser oder sonstige Medien werden durch den Auftraggeber nicht bereitgestellt.

Der Baustellenverkehr darf ausschließlich innerhalb der freigegebenen Baustellenbereiche abgewickelt werden. Für die Baustelleneinrichtung sowie die Zwischenlagerung von Materialien stehen nur die hierfür freigegebenen Verkehrsflächen zur Verfügung. Die Lagerung von Materialien sowie die Baustelleneinrichtung sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderliche Materialan- und -abtransporte sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich anders angegeben, sind sämtliche Stoffe und Materialien durch den Auftragnehmer zu liefern und einzubauen.

Es dürfen ausschließlich normgerechte und güteüberwachte Baustoffe und Bauteile verwendet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Für die Ausführung der Leistungen gelten insbesondere:

- die VOB/B und VOB/C
- die einschlägigen DIN-Normen
- die technischen Regelwerke des Straßen- und Tiefbaus
- die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (DGUV)
- die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- behördliche Auflagen und verkehrsrechtliche Anordnungen
- die einschlägigen kommunalen Satzungen und Verordnungen

Soweit einschlägig, sind insbesondere die Regelwerke der FGSV sowie die ZTV-, TL- und ATV-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Auftraggeber leistet Zahlungen auf Rechnungen des Auftragnehmers nur gegen Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG. Liegt zum Zeitpunkt der Zahlungsanweisung keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesetzlichen Steuerabzug gemäß § 48 EStG vorzunehmen. Änderungen hinsichtlich der Freistellungsbescheinigung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3. Bauleitung / Bauüberwachung

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Leistungsausführung einen verantwortlichen Bauleiter als Ansprechpartner zu benennen und dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten sowie die Einhaltung sämtlicher Schutz-, Sicherungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen zu überwachen.

4. Abnahme

Die Abnahme erfolgt förmlich und ist durch den Auftragnehmer nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung schriftlich zu beantragen.

§ 12 Abs. 5 VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Leistungen, die im weiteren Bauablauf nicht mehr zugänglich sind, sind dem Auftraggeber rechtzeitig zur technischen Abnahme anzuzeigen. Die technische Abnahme dient ausschließlich der Feststellung des Leistungsstandes und ersetzt keine förmliche Abnahme im Sinne der VOB/B.

5. Auftragswert

Der geschätzte Auftragswert dieser Rahmenvereinbarung beträgt je Ausführungsjahr 80.000 EUR einschließlich der geltenden Umsatzsteuer.

Der geschätzte Höchstwert der im jeweiligen Ausführungsjahr abrufbaren Leistungen beträgt 100.000 EUR einschließlich der geltenden Umsatzsteuer.

6. Ausführungszeiträume

2026: 13.07.2026 - 30.11.2026

2027: 01.03.2027 - 30.11.2027

2028: 01.03.2028 - 30.11.2028

2029: 01.03.2029 - 30.11.2029